



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 6017-26/14p-3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930 469
Fax: +43 512 577480
E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 28. Oktober 2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird
(GebAG-Novelle 2015)

zu BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014

./.. Zu Ihrem Ersuchen vom 07.10.2014, GZ BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014, wird die gemeinsame Stellungnahme des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Werner Lux und der Richterin des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Elisabeth Müller-Gruber vom 27.10.2014 sowie die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck Dr. Gerhard Salcher vom 14.10.2014 vorgelegt.

Das Präsidium des Nationalrats wird hiervon ebenfalls verständigt.

Für den Präsidenten
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 4761 - 2/14d

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930-408
Fax: +43 (0)512/582286

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutler

Innsbruck, am 14. Oktober 2014

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes
Innsbruck



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)
Begutachtungsverfahren

Zu dem am 7.10.2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015), GZ BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014, wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist zu begrüßen, dass nach Drängen vor allem auch der Rechtsprechung die Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes in Angriff genommen worden ist. Leider steht der Entwurf – wie in den erläuternden Bemerkungen hierzu auch ausdrücklich angeführt – im Spannungsfeld zwischen der äußerst angespannten budgetären Gesamtsituation und der Notwendigkeit, den in gewissen Bereichen bereits schlagend gewordenen Mangel an geeigneten Gerichtssachverständigen ausgleichen zu müssen. Mit dem Entwurf gelingt dies nur teilweise. Der Sachverständigenmangel im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie in gerichtlichen Strafverfahren kann durch die vorgesehene Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung möglicherweise zur

Steigerung des Interesses von Ärzten führen, sich in die Sachverständigenliste eintragen zu lassen. Im Hinblick auf die – im Entwurf auch offengelegte – erhebliche **Diskrepanz zwischen dem nach der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer vorgesehenen Stundensatz von EUR 300,-- (als Leitlinie für das außergerichtliche Einkommen) und den im Entwurf vorgesehenen Stundensätzen** kann jedoch kein großer Andrang erwartet werden.

Gegen die zeitliche Staffelung des Tarifs bestehen im Hinblick auf die – im Entwurf ohnehin erwähnte – auch im außergerichtlichen Erwerbsleben übliche Rabattierung keine Bedenken.

Vor allem lässt der Entwurf ganz offen eine „Abstufung“ von Sachverständigengutachten je nach Auftraggeber erkennen. Der Wert einer Leistung drückt sich im Gegenwert aus, soweit hier von Interesse also in der Höhe der dafür zu lukrierenden Gebühr. Durch den Ausschluss der Möglichkeit, die Gebühren nach einem Stundensatz geltend zu machen (§ 43 Abs 1 Z. 1 lit d GebAG), wird dem psychiatrischen Sachverständigengutachten in ASG-Verfahren generell wesentlich weniger Aufwand und Bedeutung („Wert“) unterstellt, als einem solchen in Strafverfahren, Unterbringungsverfahren oder auch Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. In den Erläuterungen wird auf die ähnlich gelagerten Beweisthemen in diesen Verfahren, die hohe Zahl an Gutachtensaufträgen und die daraus resultierende Anforderung an eine besonders strukturierte Arbeitsweise verwiesen. Diese Gründe reichen aber nicht aus zu unterstellen, dass ein Gutachten im sozialrechtlichen Verfahren in keinem Fall einer besonders zeitaufwändigen Untersuchung bedarf. Aus dem Vergleich der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 Z 1 lit c und d GebAG ergibt sich, dass in einem ohnehin bereits zeitaufwändigen psychiatrischen Gutachten im sozialrechtlichen Verfahren der Gebühren-Höchstbetrag (EUR 122,-) erreicht wird, wenn in besonders zeitaufwändigen Gutachten für andere Rechtsmaterien eine Untersuchung 1 Stunde und 1 Minute dauert; dabei bedarf es bei psychiatrischen Gutachten in ASG-Verfahren auch noch einer besonders eingehenden, fachlich komplexen Begründung, die in anderen Materien nicht erforderlich ist. Die Dauer und Komplexität einer psychiatrischen Untersuchung zur Frage, ob eine Person am Arbeitsmarkt noch (dauerhaft) eingesetzt werden kann oder ob zB. im Pflegegeldverfahren ein besonderer Pflegeaufwand erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab, der auch wesentlich vom Durchschnittsfall abweichen kann. Eine

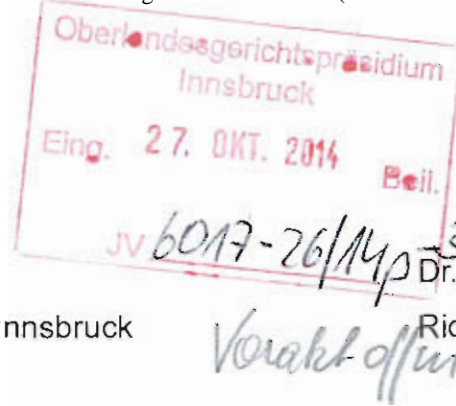
gravierend unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung ist aber verfassungswidrig (vgl. Mayer, B-VG⁴, StGG Art 2 III.; Berka, [Verfassungsrecht](#)⁵, Rz 1640, 1644 ff; [st. Rsp. zB. VfSlg.13.477, uva](#)).

Die unterschiedliche Regelung der Gebühren unterstellt weiter, dass die Rechtspflege in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren weniger bedeutend sei als in anderen Rechtsmaterien. Dies ist schon aus standespolitischen Erwägungen abzulehnen. Außerdem ist die Rechtspflege in Sozialrechtssachen aufgrund der hohen Fallzahlen ganz besonders darauf angewiesen, dass eine ausreichende Zahl an Sachverständigen aus dem Fachbereich „Psychiatrie“ Gutachtensaufträge übernehmen (kann). Dies wird durch die geplante Novelle konterkariert.

Für den Präsident des Landesgerichtes
Dr. Andreas Stutter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Dr. Werner Lux

Senatspräsident des OLG Innsbruck

Dr. Elisabeth Müller-Gruber

Richterin des OLG Innsbruck

An den

Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck

zur AZI.: Jv 6017-26/14p

S T E L L U N G N A H M E
ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZ GEÄNDERT WIRD
(GebAG-Novelle 2015)

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Stellungnahme verwendeten personenbezogenen Ausdrücke, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

1. Diese Stellungnahme wendet sich ausschließlich gegen § 43 Abs 1 GebAG in der vorgeschlagenen Fassung, insoweit damit die Gebühren für psychiatrische Gutachten neu geregelt werden. Die Kritik betrifft
 - a) die weitgehende Aufrechterhaltung der Pauschalierung der Gebühren für psychiatrische Gutachten an sich
 - sowie
 - b) den Ausschluss der in Sozialrechtssachen und Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG einzuholenden komplexen psychiatrischen Gutachten von der

nunmehr für andere Rechtssachen mit dem Entwurf ermöglichten stundenweisen Abrechnung.

2. Weitgehende Aufrechterhaltung der Pauschalierung der Gebühren für psychiatrische Gutachten:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen zum Entwurf hebt zutreffend hervor, dass die in § 43 GebAG für medizinische Gutachten angeordneten Pauschal-Gebührenbeträge deswegen als unzureichend erachtet würden, weil damit der im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Ferner wird zugestanden, dass dies im Besonderen für den psychiatrischen Bereich gelte, weil dieser nicht nur regelmäßig besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutachtens-erstellungen erfordere, sondern die Sachverständigen hier – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht würden – in aller Regel auf ihren Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt seien.

Diese richtigen Erwägungen werden durch die Beibehaltung der Gebühren-pauschalierung für psychiatrische Gutachten in § 43 Abs 1 Z 1 lit b) und c) des Entwurfs konterkariert:

§ 43 Abs 1 Z 1 lit d) in der Entwurfsfassung sieht eine stundenweise Abrechnung (EUR 112,50 pro begonnener Stunde) bei besonders zeitaufwändiger psychiatrischer Untersuchung oder bei der im zweiten Halbsatz angeführten spezifischen Konstellation vor, ohne dabei eine besondere Qualität der Gutachtensbegründung zu fordern. Auch in den Fällen der lit b) neu (psychiatrische Untersuchung [ohne Erfordernis einer besonders eingehenden, fachlich komplexen Begründung des

Gutachtens]) sowie der lit c) neu (Erfordernis einer besonders eingehenden, fachlich komplexen Begründung des psychiatrischen Gutachtens) wird im Hinblick auf die im psychiatrischen Bereich immer gebotenen umfangreichen Anamnesen in aller Regel Zeitaufwändigkeit im Sinne der lit d) neu (mit der ab der zweiten Untersuchungsstunde vorgesehenen Gebühr von [insgesamt] EUR 225,00) anzunehmen sein. Sieht man von der Ausschlussklausel des § 43 Abs 1 Z 1 lit d) letzter Satz des Entwurfs ab, bleibt der mit der Novelle offenbar gewollte Anwendungsbereich der lit b) und lit c) neu im Dunklen.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf die Unschärfe der Diktion des Novellenvfassers hingewiesen, der offensichtlich nicht zwischen „Untersuchung“ (= Befundaufnahme [beinhaltend auch die Anamnese]) und (Gesamt-) Gutachtenserstattung, die die Befundaufnahme und die Begründung der Expertise umfasst, differenziert.

3. Zum Ausschluss der stundenweisen Entlohnung psychiatrischer Gutachten in Sozialrechtssachen und Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG:

Die im letzten Satz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d) neu vorgesehene Ausklammerung der Regelung über die stundenweise Abrechnung psychiatrischer Gutachten in Arbeits- und Sozialrechtssachen in Kombination mit der ersatzlosen Aufhebung des § 43 Abs 1 Z 1 lit e) GebAG in der derzeit gültigen Fassung stellt eine unsachliche gebührenrechtliche Schlechterstellung der in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätigen psychiatrischen Sachverständigen dar, der schon im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot vehement entgegen zu treten ist.

Die Nichtanwendbarkeit des Stundentarifs in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG wird in den Erläuterungen zum Entwurf damit begründet, dass die sich in solchen Verfahren ergebenden

Beweisthemen, die die Beziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich machen, in aller Regel gleich gelagert und auch vom Umfang der erforderlichen gutachterlichen Leistungen her durchaus vergleichbar seien. Gerade bei den Sozialrechtssachen handle es sich im Ergebnis um Massenverfahren, weshalb Aspekte der Verfahrensökonomie auch im Bereich der gutachterlichen Tätigkeit eine gestraffte Befundung und Begutachtung erforderlich machten, dies umso mehr, als die in diesen Verfahren bestellten Sachverständigen häufig gleichzeitig eine hohe Zahl an Gutachtensaufträgen zu bearbeiten hätten, deren zeitgerechte Erfüllung eine besonders strukturierte Arbeitsweise erfordere. Folglich würden § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b) und c) GebAG pauschale Gebühren zur Abgeltung der „Standardfälle“ psychiatrischer Sachverständigengutachten vorsehen, die in den genannten Verfahren einheitlich zur Anwendung kommen sollten. Soweit mit der damit vorgesehenen Pauschalierung im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Falls nicht das Auslangen gefunden werden könne, eröffnet § 42 Abs. 1 ASGG für den Sachverständigen gleichzeitig die Möglichkeit, mit Zustimmung der Parteien eine höhere Gebühr zu verzeichnen.

3.1 Psychiatrische Gutachten in Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG:

Die oben wiedergegebene Begründung des Entwurfs unterstellt, dass in Sozialrechtssachen mit einer oberflächlichen psychiatrischen Begutachtung unter minimalstem Zeitaufwand das Auslangen gefunden werden soll, und ignoriert zum einen die – oft existenzielle - Tragweite der sozialgerichtlichen Verfahren für die Versicherten und zum anderen die gerade in diesem Bereich gegebene besondere Komplexität psychiatrischer Fragestellungen (Kausalitätsfragen in Unfallversicherungssachen sowie Kostenerstattung und Krankengeldbelangen; Beurteilung jahrelanger Krankheitsverläufe in Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, uvm) zur Gänze.

Hinzu tritt der bereits oben hervorgehobene Umstand der besonderen Zeitaufwändigkeit psychiatrischer Befundaufnahmen inklusive Anamnesen, der selbstverständlich auch im sozialgerichtlichen Bereich eingreift.

Dass der Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung der in sozialgerichtlichen Verfahren tätigen psychiatrischen Sachverständige bei vergleichbaren Leistungsanforderungen wie bei einer Tätigkeit - beispielsweise – in allgemeinen Zivilrechtssachen auch für zeitaufwändige und/oder begründungsintensive Gutachten auf ein Pauschalhonorar von EUR 62,00 oder von EUR 122,00 beschränkt sein soll, ist nicht tragfähig begründbar.

Schon die bisherige unzulängliche pauschalierte Abgeltung der Gebühr für Mühewaltung für psychiatrische Gutachten hat im sozialgerichtlichen Bereich in der Praxis bereits zu einem markanten, die Verfahrensdauer und die Gutachtensqualität negativ beeinflussenden Sachverständigengpass geführt, der sich vorhersehbar durch die geplante Neuregelung noch weiter massiv verschärfen wird.

3.2 Psychiatrische Gutachten in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG:

Sämtliche in den Erläuterungen zum Entwurf bezüglich der Ausnahmeklausel des § 43 Abs 1 Z 1 lit d) letzter Satz GebAG neu ins Treffen geführten Argumente treffen auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und darin erstattete psychiatrische Gutachten schon im Grundsätzlichen nicht zu (keine Massenverfahren; keine „strukturierte Standardfälle“, etc.).

Innsbruck, am 27. Oktober 2014



(Dr. Werner Lux)



(Dr. Elisabeth Müller-Gruber)

